

PUBLIKATION

STAND: JULI 2018

UPDATE: BITCOIN UND STEUERN

Mit der immer weiteren Verbreitung von „Bitcoins“ und anderen Kryptowährungen, die auf der Blockchain-Technologie beruhen, rücken auch Besteuerungsfragen mehr und mehr in den Fokus. Der vorliegende Beitrag gibt einen kurzen Überblick zur Funktionsweise von Bitcoin und zu wesentlichen Besteuerungsfragen im Zusammenhang mit Kryptowährungen.

FUNKTIONSWEISE

Als Kryptowährung erfüllt Bitcoin insoweit die gleiche Funktion wie eine konventionelle Währung, als sie beispielsweise dazu genutzt werden kann, Güter und Dienstleistungen zu erwerben oder Finanzmarktgeschäfte durchzuführen. Die Zahl der Unternehmen, die Bitcoin als Zahlungsmittel akzeptieren, steigt. Anders als konventionelle Währungen werden Bitcoins jedoch nicht von Zentralbanken generiert, sondern dezentral und elektronisch geschaffen und verwahrt. Bei Bitcoin handelt es sich daher um eine reine Recheneinheit, die nicht über einen festgeschriebenen Gegenwert verfügt. Der Gegenwert ergibt sich vielmehr aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage.

Neue Bitcoins werden durch einen als „Mining“ bezeichneten Prozess erzeugt. Sog. „Miner“ stellen für das „Schürfen“ von Bitcoin ihre Rechnerleistung zur Verfügung, zeichnen Transaktionen in einem sog. „Block“ auf und transferieren diesen anschließend in die „Blockchain“. Die durch das Mining generierten Bitcoin-Blöcke können dann über das Netzwerk an die Teilnehmer verteilt werden. Die Blockchain ist für jedermann einsehbar.

Bitcoins können z.B. gegen andere Währungen oder gegen elektronisches Geld getauscht werden. Wer Bitcoins kauft, greift über ein Programm (den „Bitcoin-Client“) auf ein dafür vorgesehenes Konto zu. Auf dem Endgerät des Nutzers befindet sich eine Datei, z.B. in Gestalt einer Smartphone-App, die als „Wallet“ bezeichnet wird, der Aufbewahrung der virtuellen Währung dient und den Zugriff auf das Konto ermöglicht. Transaktionen werden über ein ausschließlich online bereitgestelltes Zahlungssystem auf Basis einer sog. Peer-to-Peer-Verbindung abgewickelt, so dass weder eine Bank noch eine dritte Person zwischengeschaltet ist, sondern sämtliche Aktivitäten auf Grundlage einer Rechner-zu-Rechner-Verbindung durchgeführt werden.

ERTRAGSTEUERN

Private Anleger

Gewinne aus der Veräußerung von Bitcoins sind von einem privaten Anleger als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG) mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Die Regelungen über die Abgeltungsteuer kommen nicht zur Anwendung, solange nicht Zinseinnahmen aus dem Kryptowährungsgeschäft generiert werden. Übersteigen die erzielten Einkünfte die in § 23 EStG vorgesehene Freigrenze von 600€, ist der volle Veräußerungsgewinn zu versteuern. Voraussetzung für eine Besteuerung des Veräußerungsgewinns ist jedoch, dass die veräußerten Bitcoins zuvor (z.B. über Exchange-Onlinebörsen oder Internet-Marktplätze) angeschafft wurden und der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Eine Anschaffung liegt nicht vor, wenn ein Miner Bitcoins selbst generiert. Ein nicht gewerblich – d.h. nur gelegentlich und ohne Gewinnerzielungsabsicht – tätiger Miner erzielt daher aus der Veräußerung der von ihm generierten Bitcoins keine Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Dies dürfte jedoch nicht für die Transaktionsgebühr gelten, die ein Miner ggfs. erhält und die als Einkünfte aus sonstigen Leistungen (§ 22 Nr. 3 EStG) zu versteuern sein dürfte, wenn die Freigrenze von 256€ pro Kalenderjahr überschritten wird.

Zu beachten ist, dass eine Veräußerung von Bitcoins nicht nur vorliegt, wenn diese gegen andere Währungen getauscht werden, sondern auch, wenn Bitcoins als Zahlungsmittel für Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden. Auch in diesem Fall liegt ein steuerlich relevantes Veräußerungsgeschäft vor, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung weniger als ein Jahr liegt.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten der veräußerten Bitcoins von dem erzielten Veräußerungspreis abzuziehen. Hat der Anleger Bitcoins zu mehreren Zeitpunkten zu unterschiedlichen Kaufpreisen erworben, findet nach Ansicht der Finanzverwaltung die Fifo-Methode (First-in-first-out) Anwendung. Danach gelten diejenigen Bitcoins, die zuerst angeschafft wurden, als im Rahmen des Veräußerungsgeschäfts zuerst veräußert. Verwendet der Steuerpflichtige Bitcoins als Zahlungsmittel, tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der gemeine Wert des empfangenen Wirtschaftsguts bzw. der Dienstleistung.

Werden infolge einer Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung Verluste erzielt, dürfen diese lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen werden. Erfolgt die Veräußerung nach Ablauf eines Jahres, so können entsprechend der Behandlung von Veräußerungsgewinnen erzielte Verluste aus Veräußerungsgeschäften steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Gewerbliche Anleger

Werden Bitcoins oder andere Kryptowährungen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit angeschafft oder hergestellt, sind Gewinne aus der Veräußerung oder aus dem Tausch der Kryptowährung im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) steuerlich zu erfassen und unterliegen – je nach Rechtsform des Investors – der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer und jeweils zusätzlich der Gewerbesteuer. Im Gegensatz zur Besteuerung privater Investoren gibt es keine „Spekulationsfrist“, nach deren Ablauf die Veräußerung steuerfrei erfolgen kann. Soweit ein Miner gewerblich tätig wird, erzielt auch er Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Gewinne aus der Veräußerung der Bitcoins sind zu versteuern. Die Kosten für das Mining der Kryptowährungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

UMSATZSTEUER

Bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung hat der EuGH mit Urteil vom 22. Oktober 2015 (Rs. Hedqvist, Az. C-264/14) entschieden, dass es sich bei dem Umtausch konventioneller Währungen in Bitcoin und umgekehrt um eine sonstige Leistung gegen Entgelt handelt, die jedoch steuerfrei ist (vgl. Art. 135 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL). Darüber hinaus wird die Zahlung mit Bitcoin und anderen Kryptowährungen der Verwendung von konventionellen Zahlungsmitteln gleichgesetzt, soweit diese keinen anderen Zweck als den eines reinen Zahlungsmittels erfüllen. Die Hingabe von Bitcoin als bloße Entgeltentrichtung ist somit nicht steuerbar. Diese Auffassung ist durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bestätigt worden (Schreiben vom 27. Februar 2018, Az. III C 3 – S 7160-b/13/10001). Auch bei der Leistung der Miner handelt es sich nach Ansicht des BMF um nicht steuerbare Vorgänge. Zwar können Nutzer des Systems an die Miner eine Transaktionsgebühr zahlen. Diese wird jedoch freiwillig gezahlt und steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Leistung der Miner.

Bei den weiteren Leistungen im Bereich von Kryptowährungen ist anhand des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Besteuerung in Betracht kommt:

- Soweit die Anbieter von Wallets (zum Begriff s.o.) eine Gebühr verlangen, liegen auf elektronischem Wege erbrachte sonstige Leistungen (§ 3a Abs. 5 S. 2 Nr. 3 UStG) vor, die grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig sind, wenn der Leistungsort im Inland liegt.
- Beim Betrieb von Handelsplattformen ist zu unterscheiden: Sofern der Betreiber seine Internetseite nur als technischen Marktplatz zum Handel mit Bitcoin zur Verfügung stellt und dafür eine Gebühr erhebt, erbringt er eine umsatzsteuerbare Leistung. Eine Steuerbefreiung (vgl. § 4 Nr. 8 UStG) scheidet aus. Die Steuerbefreiung kommt allerdings dann in Betracht, wenn der Betreiber als Mittelperson im eigenen Namen Transaktionen tätigt und Bitcoins an- und verkauft.

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN: